



Aktenzeichen: BAV-021.9-6/1/3/4/1/1/1/1/3

Fragekatalog zur Weiterentwicklung der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe LSVA (Teilrevision des Schwerverkehrsabgabengesetzes SVAG)

Zielsetzungen

1. Stimmen Sie mit dem Bundesrat überein, dass bezüglich der Leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) Handlungsbedarf zur Weiterentwicklung herrscht?

Ja.
2. Deckt sich Ihre Einschätzung mit der des Bundesrats insofern, dass der Schwerverkehr seine externen Kosten nur ungenügend deckt bzw. Massnahmen getroffen werden sollten, die die ungedeckten externen Kosten des Schwerverkehrs verringern?

Ja.
3. Stimmen Sie mit dem Bundesrat überein, dass die Verkehrsverlagerungswirkung der LSVA gestärkt werden muss?

Ja.
4. Halten Sie das Vorgehen, die LSVA innerhalb der Grenzen des Landverkehrsabkommens zwischen der Schweiz und der EU weiterzuentwickeln, d.h. dass die neue LSVA den derzeitigen Bestimmungen des Abkommens entspricht und keine Änderung am Abkommen erforderlich ist, für sinnvoll?

Ja.

Zu der vorgeschlagenen Integration der elektrisch angetriebenen Fahrzeuge in die LSVA

5. Stimmen Sie mit dem Bundesrat überein, den in Art. 40 Abs. 2 des Landverkehrsabkommens (LVA) verankerten Begriff der EURO-Norm weit auszulegen, damit elektrisch angetriebene Fahrzeuge in die LSVA aufgenommen werden können?

Ja. Elektrisch angetriebene Fahrzeuge ziehen den gleichen Nutzen aus der Strasseninfrastruktur wie Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor. Sie beanspruchen die Infrastruktur auf gleiche Weise.
6. Die elektrisch angetriebenen Fahrzeuge sollen per 1.1.2031 in die LSVA integriert werden. Sind Sie der Ansicht, dass ihre Integration früher oder später erfolgen sollte?



Der Zeitpunkt der Aufnahme von elektrischen Fahrzeugen in die LSVA-Pflicht bedarf einer Abwägung zwischen der Förderung der alternativen Antriebe (emissionsfreie Antriebe) und der ausreichenden Finanzierung der Strasseninfrastruktur. Es ist zu verhindern, dass bei einer stärkeren Verbreitung von LKW mit elektrischem Antrieb die LSVA-Einnahmen gegenüber heute signifikant sinken, weil die Einführung der LSVA für E-LKW zu spät erfolgte.

Wie stark sich diese Fahrzeuge in den nächsten Jahren verbreiten, ist für uns nicht vorhersehbar. Wir gehen davon aus, dass entsprechende Szenarien analysiert wurden und sich der vorgeschlagene Zeitpunkt dabei auch unter dem Gesichtspunkt einer ausreichenden Finanzierung der Strasseninfrastruktur als geeignet erwiesen hat.

Zu den vorgeschlagenen Abgabekategorien

7. Unterstützen Sie den Vorschlag, die genaue Kategorisierung der Fahrzeuge im Rahmen der nachfolgenden SVAV-Revision zu erarbeiten und regelmässig zu aktualisieren?

Keine Stellungnahme

8. Stimmen Sie mit dem Vorschlag des Bundesrats überein, elektrisch angetriebene Fahrzeuge in die günstigste Abgabekategorie einzustufen und die EURO-VI-Fahrzeuge in die zweitgünstigste Abgabekategorie abzuklassieren?

Keine Stellungnahme

9. Stimmen Sie mit dem Bundesrat überein, dass EURO-VII-Fahrzeuge, die möglicherweise in den nächsten Jahren eingeführt werden, in eine günstigere Abgabekategorie eingestuft werden sollen als Fahrzeuge mit älteren EURO-Normen?

Keine Stellungnahme

10. Stimmen Sie mit dem Bundesrat überein, dass Fahrzeuge, bei denen die Zugehörigkeit zu einer Abgabekategorie nicht nachgewiesen werden kann, der teuersten Abgabekategorie zugewiesen werden sollen?

Keine Stellungnahme

Zu der vorgeschlagenen Gewährleistung der Investitionssicherheit

11. Unterstützen Sie den Vorschlag, dass der Bundesrat sieben Jahre im Voraus die Schwellenwerte kommunizieren soll, nach denen die Fahrzeuge in die Abgabekategorien eingestuft werden?

Keine Stellungnahme

Zu den Anreizinstrumenten für elektrisch betriebene Fahrzeuge

12. Welche Variante der vorgeschlagenen Anreizinstrumente für elektrisch angetriebene Fahrzeuge favorisieren Sie, Variante 1 oder Variante 2?

Variante 1

13. Mit welcher Begründung haben Sie sich in Frage 12 für Variante 1 oder Variante 2 entschieden?

Variante 1 ist einfacher, transparenter und mit weniger administrativem Aufwand umsetzbar.

14. Wie hoch sollte Ihrer Meinung nach die durchschnittliche Transportleistung, die für die Bemessung der Investitionsbeiträge massgeblich ist, festgelegt werden?

Keine Stellungnahme

Rechtsanpassungen

15. Unterstützen Sie die vorgeschlagenen gesetzlichen Anpassungen?

Ja.

Weitere Bemerkungen

16. Haben Sie andere Vorschläge, wie die LSVA weiterentwickelt werden könnte?

Nein.

17. Welche weiteren Bemerkungen haben Sie zur Vernehmlassungsvorlage?

Die finanziellen Auswirkungen sind nicht klar bestimmbar. Durch die Neuunterstellung von elektrisch angetriebenen Fahrzeugen unter die Abgabepflicht werden die Einnahmen der LSVA gemäss ersten Schätzungen auf ein ähnliches oder leicht höheres Niveau zu 2022 ansteigen. Sollte das Rabattsystem eingeführt werden, ist mit einem Rückgang der Einnahmen zu rechnen. Aus finanzpolitischer Sicht sollte die Vorlage so ausgestaltet werden, dass keine finanziellen Einbussen entstehen.